



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 19. Dezember 1995 NR. 3295

OENSINGEN: Gestaltungsplan "Moos" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung (Parzellen GB Nrn. 1405 + 1406) / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde **Oensingen** unterbreitet dem Regierungsrat den **Gestaltungsplan "Moos" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsprüfung** zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der vorliegende Plan regelt die planliche Sicherstellung für die Erstellung von Bauten für Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetriebe. Sonderbauvorschriften bestimmen und ergänzen die im Plan dargestellten Einzelheiten der Nutzung, Erschliessung und Gestaltung.

Das Erfordernis für einen Gestaltungsplan ergibt sich aber auch aus § 46 des Planungs- und Baugesetzes (PBG), da für die zu erstellenden Bauten und baulichen Anlagen eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Der Umweltverträglichkeitsbericht zeigt die Auswirkungen auf, die durch die geplante Erstellung der Bauten in der Industriezone „Moos“ entstehen werden; er bewertet sie und listet Massnahmen auf, um diese in ihrem Ausmass zu begrenzen. Die vom Amt für Umweltschutz im Beurteilungsbericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellten Anträge, ausgenommen Antrag 1 (Erschliessung mit Industriegleisen), wurden vom Gemeinderat beim Entscheid über die Umweltverträglichkeit mitberücksichtigt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 8. September bis zum 7. Oktober 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 28. August 1995 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt und die Umweltverträglichkeit festgestellt. Beschwerden liegen keine vor.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Aufgrund der heutigen Schadstoffbelastung der Luft muss der Raum Oensingen als lufthygienisch vorbelastet bezeichnet werden. Insbesondere betrifft dies die Belastungen mit Stickstoffdioxid (NO₂) und im Sommerhalbjahr mit dem Sekundärschadstoff Ozon. Es besteht deshalb ein Sanierungsbedarf, der primär bei den Schadstoffen NO₂ und flüchtige organische Verbindungen (VOC) ansetzen muss.

Die Vorbelastung macht deutlich, dass vorsorgliche Emissionsbegrenzungen bei Neuanlagen notwendig sind. Eine zweckmässige Massnahme stellt in diesem Zusammenhang die Bemessung des Parkraumes im Sinne von § 13 der Sonderbauvorschriften dar.

Gemäss Artikel 11 des Umweltschutzgesetzes (USG) sind Emissionen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Eine derartige vorsorgliche Massnahme kann bei einer entsprechenden Nutzung der Gebäude auch ein Industriegleisanschluss darstellen. In diesem Sinne wird die Gemeinde Oensingen angehalten, bei der Realisierung jeder Bauetappe die Erschliessung mit einem Industriegleis zu prüfen. Eine Erschliessung mittels Industriegleisen ist dann vorzusehen, wenn die vorgesehenen Nutzungen ein grosses Schwerverkehrsaufkommen erwarten lassen und diese Erschliessung im Sinne von Art. 11 USG technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Voraussetzung für die Erschliessung mit einem Industriegleis ist die vorherige raumplanerische Festlegung gemäss Bundesgesetz über die Anschlussgleise.

3. Beschluss

- 3.1. Der Gestaltungsplan "Moos" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 1405 + 1406) der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.
- 3.2. Die Gemeinde Oensingen wird angehalten, bei der Realisierung jeder Bauetappe die Erschliessung mit einem Industriegleis zu prüfen.
- 3.3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.
- 3.4. Die Erstellung des Gestaltungsplans steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Gemeinde hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 5'000.--	(Kto. 2005-431.00)
Beurteilung UVP:	Fr. 10'500.--	(Kto. 2550-434.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 2020-435.00)
	<hr/>	
	Fr. 15'523.--	
	=====	

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatschreiber *Dr. K. Fuchs*

Bau-Departement (2), TS/Ci

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan/Vorschriften [RRBIGAEU80GPMOOS]

Amt für Umweltschutz

Amt für Wasserwirtschaft

Amt für Verkehr und Tiefbau (2)

Amtsschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Sekretariat der Katasterschätzung

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen (mit Rechnung, Einzahlungsschein), (einschreiben)

Bauverwaltung der EG, 4702 Oensingen, mit 4 gen. Plänen/Vorschriften (später)

Planungs- und Umweltschutzkommission der EG, 4702 Oensingen
Baukommission der EG, 4702 Oensingen
Edi Stuber/Thomas Germann, Dipl. Arch. ETH/SIA, Römerstr. 3, 4600 Olten
Staatskanzlei **(Amtsblatt; Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Gestaltungsplan
"Moos" mit Sonderbauvorschriften (Parzellen GB Nrn. 1405 + 1406**

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oensingen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 11. Januar bis 12. Februar 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

